



## **Vereinsrecht: Die Satzung - Verfassung des Vereins**

**Die Satzung ist die Verfassung eines Vereins. Ohne dieses Gemeinschaftsgesetz kann der Verein nicht als e. V. in das Vereinsregister eingetragen werden.**

**Auf sie finden die §§ 25 BGB ff. Anwendung. Hier sind grundsätzliche Angelegenheiten bez. Vorstand und Mitgliederversammlung festgelegt, die zum Teil zwingendes, zum Teil durch die Vereinssatzung abänderbares Recht sind (s. § 40 BGB, § 41 BGB).**

Die Satzung muss den Mindestanforderungen des BGB (§§ 56-60) genügen, um als Verein allgemein- und vereinsrechtlich anerkannt zu werden. Ihre Rechtsfähigkeit nach § 21 BGB und die anzuerkennende Gemeinnützigkeit hängen davon ab.

Nach §§ 57 Absatz 1 und 58 BGB muss die Satzung zur Rechtsfähigkeit folgende Mindestregelungen enthalten:

- Vereinsname - Vereinssitz - Vereinszweck
- Gründungsziele (Vereinsregister, Gemeinnützigkeit)
- Bestimmungen über den Ein- und Austritt von Mitgliedern
- Beitragszahlungsregelungen
- Bildung und Wahl des Vereinsvorstandes
- Voraussetzungen und Formen der Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
- Beurkundung gefasster Beschlüsse

**Das Mitgliedsbuch der dem Aachener Stadtverband angeschlossenen Kleingartenvereine enthält eine Standardsatzung mit den §§ 1 bis 17, die Kleingärtnervereinen entsprechen.**

### **Satzungsänderungen**

**Jede Änderung des Wortlautes der Satzung ist eine Satzungsänderung.**

Die Satzung des Vereins bezeichnet die schriftlich niedergelegte Grundordnung eines rechtlichen Zusammenschlusses. Sie hat nicht den Charakter einer staatlichen Rechtsnorm. Die Vereine haben weitgehendes freies Entscheidungsrecht, wenn es nicht allgemeinrechtliche und demokratische Normen verletzt oder verlässt.

**Außerdem dürfen keinesfalls die im Mitgliedsbuch des Aachener Stadtverbandes fettgedruckten Abschnitte verändert werden.**

Für die Beschlussfassung zur Satzungsänderung müssen die in der Satzung vorgesehenen Formalien eingehalten werden. **Das betrifft vor allem die Beschlussfähigkeit und die Einberufung der Mitgliederversammlung.**

Im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.

Es genügt dabei nicht der bloße Hinweis auf die Satzungsänderungen. Der Tagesordnungspunkt muss so dargestellt werden, dass im Wesentlichen zu erkennen ist, um welche Änderung es sich handelt. Empfehlenswert ist, den Wortlaut der bisherigen und der künftigen Satzungsklausel(n) beizulegen.

Sinnvoll ist zudem, eine Begründung für die Satzungsänderung anzufügen.

Wünsche oder Notwendigkeiten des Vereins lösen für die Rechtmäßigkeit (Beglaubigung im Vereinsregister des Amtsgerichtes) ein vom Vereinsrecht bestimmtes Verfahren aus.

- \* Feststellen der Notwendigkeit einer Satzungsänderung durch den Vorstand oder durch Mitglieder
- \* Erarbeiten des Antrages einer Satzungsänderung durch den Antragsteller (Vorstand oder Mitglieder)
- \* Vor der "Absegnung" der Satzung durch Ihre Mitgliederversammlung sollten Sie Ihre erarbeitete Satzungsänderung dem Vorstand des Stadtverbandes vorstellen. Die Ratschläge und folgenden Korrektive geben Ihrer noch lückenhaften Satzung optimale Rechtssicherheit
- \* Allgemeine schriftliche Bekanntgabe der beantragten Satzungsänderung im Verein, zeitliche Gewährung der Möglichkeit der Einflussnahme durch alle Vereinsmitglieder
- \* Terminierte Einberufung einer Mitgliederhauptversammlung. Nur wenn die Satzungsänderung keinen Aufschub duldet. Ansonsten sollte die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Versammlung genutzt werden.

# STADTVERBAND AACHEN DER FAMILIENGÄRTNER e.V.

90 Jahre 1920 -2010 GEMEINNÜTZIGES KLEINGARTEN-FÖRDERUNGSUNTERNEHMEN

Copyright © [www.kleingarten-aachen.de](http://www.kleingarten-aachen.de) [www.gartenfreunde-aachen.de](http://www.gartenfreunde-aachen.de)

- \* Vorstellen der Satzungsänderung im Wortlaut durch die Versammlungsführung an das Entscheidungsgremium (Mitglieder)
- \* Diskussion
- \* Bei Detailänderungen Festlegung des endgültigen Wortlautes der Satzungsänderung durch die Versammlungsführung
- \* Abstimmung

Die Mustersatzung des Stadtverbandes Aachen der Familiengärtner e.V.

§ 9, Abs. 7

*„Ungeachtet (.....) bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden und bei Auflösung des Vereins 3/4 aller Vereinsmitgliedern. Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einberufenen Versammlung die satzungsändernde Mehrheit.*

*Durch Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen des Generalpachtvertrages des Stadtverbandes und dessen Richtlinien nicht beeinträchtigt werden.“*

Wird ein neues Vorstandsmitglied gewählt oder die Satzung des Vereins geändert, muss der Vorstand diese Änderung bei einem Notar seiner Wahl öffentlich beglaubigen lassen. Der Notar muss der Anmeldung das Protokoll der Mitgliederversammlung über die Neuwahl/die Satzungsänderung beifügen. Weiter müssen auch Name, Geburtsdatum und Anschrift der Vorstände sowie der Text der Satzungsänderung beigefügt werden.

Neue Vorstandsmitglieder gewählt

**Die Amtszeit des gewählten Vorstandsmitglieds beginnt direkt nach der Wahl und der Erklärung des Vorstandsmitglieds, die Wahl auch annehmen zu wollen.**

Trotzdem hat der gesetzliche Vorstand die Pflicht, die neuen Vorstandsmitglieder dem Vereinsregister zu melden, umgehend nachzukommen. Denn schließlich verlangt der Gesetzgeber ausdrücklich, jede Änderung des Vorstands beim Vereinsregister anzumelden.

## Konsequenzen

Kommen Sie als Vorstand Ihrer Anmeldepflicht beim Vereinsregister nicht nach, müssen nicht nur die säumigen Vorstandsmitglieder mit einem Ordnungsmittel des Registergerichts rechnen, sondern alle Vorstandsmitglieder.

Eine rückwirkende Satzungsänderung gibt es nicht, weil die Änderung erst mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam wird. Möglich ist es aber, rückwirkende Klauseln in die Satzung einzufügen.

Eine Satzungsänderung kann vor Eintragung ins Vereinsregister wieder aufgehoben werden. Dazu ist die gleiche Mehrheit erforderlich wie für den ursprünglichen Änderungsbeschluss. Die Registeranmeldung muss dann zurückgenommen werden. Ist die Satzungsänderung bereits eingetragen, kann sie nur durch eine neuerliche Satzungsänderung rückgängig gemacht werden.

**Die Eintragung einer Satzungsänderung ist konstitutiv, d.h. die Satzungsänderung wird erst mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam (siehe § 71 BGB).**

Zur rechtlichen Legitimation der Satzungsänderung muss der Vereinsvorstand dazu folgende Unterlagen im Vereinsregister des Amtsgerichtes einreichen:

- \* Teilnehmerliste der betreffenden Mitgliederversammlung mit persönlichen Unterschriften im Original
- \* Datiertes offizielles Versammlungsprotokoll mit Unterschriften des Versammlungsleiters, Protokollführers und Vereinsvorstandes
- \* Antrag der Satzungsänderung bzw. Formulierung des neuen Satzungsparagraphen
- \* Abstimmungsergebnis

## Wer darf das Vereinsregister einsehen?

Nicht nur Vereinsmitglieder, sondern jeder kann - ohne einen Grund anzugeben oder ein berechtigtes Interesse nachzuweisen - Folgendes einsehen:

- das Vereinsregister
- die vom Verein zum Vereinsgericht eingereichten Unterlagen
- das beim Vereinsregister liegende Namensverzeichnis

Wer Einsicht in das Vereinsregister nimmt, kann verlangen, dass ihm die Vereinsakten vorgelegt werden, damit er sie selbst lesen kann. Mit einer mündlichen Auskunft muss sich niemand begnügen. Bei der Akteneinsicht ist außerdem erlaubt:

- \* Registereintragungen abschreiben, ganz oder teilweise
- \* eine Abschrift der Registereintragungen zu verlangen, einfach oder beglaubigt (§ 79 BGB, § 34 FGG)
- \* vom Registergericht eine Bescheinigung zu verlangen, dass hinsichtlich eines bestimmten Punktes keine oder keine weiteren Eintragungen im Vereinsregister vorliegen
- \* vom Registergericht eine Bescheinigung zu verlangen, dass ein bestimmte Eintragung in das Vereinsregister nicht gemacht wurde
- \* Informationen zur Zusammensetzung des Vorstandes erhalten

Hinweis: Nach Auskunft beim Amtsgericht Aachen sind Eintragungen und Änderungen im Vereinsregister für gemeinnützige Vereine mit Freistellungsbescheid kostenfrei.

Der Notar wird für die Beglaubigung der Unterschriften Gebühren verlangen.